IMT Nuremberg Archives

H – 1600

International Court of Justice

H1600 – 0002

O. K. M.
1. Abt. Skl.

Nur für den Dienstgebrauch!

Prüfnr. 122

Bereinigung 1.10.60 Sammlung
Band V 1960
Stadtbibliothek (Marine-Abteilung)

Prisenrechtliche Merksätze
und
Widmann'sche Prisenscheibe.

Wortlaut der angeführten Artikel
siehe
Prisenordnung, „Seekriegsrechtliches Sammelheft" Teil I Heft 1.

Merksätze

1.) Die Prisenmaßnahmen sind ohne unnötige Härte, aber eingedenk dessen durchzuführen, daß nur die Abschnürung des feindlichen Landes von allen kriegswichtigen Zufuhren den Erfolg des Handelskrieges verbürgt, daß andererseits die Besatzungen der feindlichen oder Banngut befördernden neutralen Handelsschiffe erfahrungsgemäß auf jede Weise versuchen, Fahrzeug und Ladung als neutral und harmlos hinzustellen.

2.) Jede Aufforderung zum Stoppen oder Kursanweisung ist mit dem Verbot der Abgabe von Funknachrichten einzuleiten. Die Befolgung dieses Verbotes ist zu überwachen und notfalls mit Waffengewalt sicherzustellen.

3.) Das Untersuchungskommando hat aus mindestens einem Offizier oder Offizierdiensttuer und den nötigen Begleitmannschaften zu bestehen. Offiziere gehen bewaffnet an Bord, Begleitmannschaften den Umständen entsprechend. Soll das Untersuchungskommando im Falle der Aufbringung des Schiffes gleichzeitig als Prisenüberführungskommando Verwendung finden, so ist es von Anfang an ausreichend auszustatten.

Ist die Entsendung eines Kommandos nicht möglich, so können die Schiffspapiere zur Prüfung an Bord des Kriegsschiffs beordert werden.

4.) Die zu treffenden Feststellungen beziehen sich zunächst auf die feindliche oder neutrale Eigenschaft des Schiffes. Ergibt sich aus dem Schiffszertifikat oder Flaggenattest sowie dem Meßbrief die feindliche Eigenschaft des Schiffes oder erweist sich dessen Nationalität als unsicher oder liegt unzulässiger Flaggenwechsel vor, so bedarf es für die Aufbringung des Schiffes keiner weiteren Prüfung, es sei denn, daß der Kapitän das Vorliegen eines der in Ziff. 4-9 auf dem rechten roten Halbring der Widmann'schen Scheibe aufgeführten Befreiungsgründe behauptet.

5.) Steht die neutrale Eigenschaft des Schiffes fest, so ist zu prüfen, ob eine der auf dem linken blauen Halbring der Scheibe angegebenen 10 Gründe zur Aufbringung bezw. Einziehung des Schiffes vorliegt. Hierbei ist insbesondere zu beachten: Die Eigenschaft und die Bestimmung der Ladung (Art. 8, 9, 22 ff.), der Reiseweg des Schiffes, Zweck und Ziel seiner Fahrt, die angelaufenen oder anzulaufenden Zwischenhäfen, die Aufenthaltsdauer in ihnen und auf hoher See sowie die tatsächlich von dem Schiff gefahrenen Kurse, die von dem Schiff abgegebenen und aufgenommenen Funknachrichten, eine etwaige sonstige feindselige Unterstützungsleistung im Sinne der Art. 38 und 39 der PO., die Nationalität der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste sowie deren Reisezweck.

Für diese Feststellungen sind einzusehen: Das Schiffstagebuch, Maschinentagebuch, Funktagebuch, der etwa an Bord befindliche Chartervertrag über das Schiff, die Ladungspapiere (Konnossemente und Manifeste) sowie die amtlichen Zoll- und Hafenpapiere, die Musterrolle über die Besatzung nebst Gesundheitspaß, die Fahrgastliste sowie die im Besitz der einzelnen Besatzungsmitglieder und Fahrgäste befindlichen Personalausweise (Seefahrtsbücher, Pässe).

6.) Bei Unverdächtigkeit des Schiffes ist es, gebotenenfalls nachdem vorher noch durch Befragung von Kapitän, Besatzung und Fahrgästen die Uebereinstimmung der Eintragungen in den Papieren mit den mündlichen Angaben stichprobenweise nachgeprüft worden ist, unverzüglich zu entlassen. Etwaige Beanstandungen des Kapitäns sind schriftlich niederzulegen. Die Anhaltung u. Entlassung ist im Tagebuch des Handelsschiffs zu vermerken. Der Kapitän ist darüber zu belehren, daß Standortmeldungen nach Entlassung als neutralitätswidrige Unterstützung geahndet würden.

7.) Ist eine hinreichende Aufklärung durch Prüfung der Papiere und durch Befragung nicht zu erzielen, so ist das Schiff zu durchsuchen. Verweigern Kapitän und Besatzung hierzu die erforderliche Unterstützung, so unterliegt das Schiff wegen passiven Widerstandes ohne weiteres der Aufbringung.

8.) Ist die Durchsuchung des Fahrzeuges an Ort und Stelle unmöglich oder unzweckmäßig, so ist das Schiff anzuweisen, sich an eine bestimmte andere Stelle zu begeben. Von der Kursanweisung ist auch Gebrauch zu machen, wenn schon die Anhaltung eines verdächtigen Fahrzeuges wegen des Zustandes der See, der Gefahr feindlicher Einwirkung oder der Beschaffenheit des anhaltenden oder anzuhaltenden Fahrzeuges nicht sofort durchgeführt werden kann. Bestätigt die Durchsuchung die bestehenden Verdachtsgründe oder bestehen diese nach der Untersuchung weiter fort, so ist das Schiff aufzubringen; andernfalls ist es alsbald unter Belehrung des Kapitäns gemäß Schlußsatz der Ziff. 6 zu entlassen.

9.) Das Schicksal der Ladung aufgebrachter Schiffe ergibt sich aus der Prisenscheibe.

10.) Die Voraussetzungen für die Zerstörung aufgebrachter feindlicher oder neutraler Fahrzeuge und ihrer Ladung sind in den Erläuterungen der Prisenscheibe aufgeführt.

11.) Die Behandlung der Besatzung und der Fahrgäste regelt sich nach Art. 76 ff. der PO.

12.) Ueber alle prisenrechtlichen Maßnahmen und Feststellungen ist von dem Kommandanten als Unterlage für das spätere prisengerichtliche Verfahren ein Prisenbericht möglichst in dreifacher Ausfertigung zu erstatten.

Gebrauchsanweisung für Widmann'sche Prisenscheibe.

Fahrzeuge:

Die Behandlung der neutralen und feindlichen Fahrzeuge ergibt sich aus den Farben und Zeichen des äußeren (festen) Ringes in Verbindung mit der unten folgenden „Erläuterung" zu Fahrzeuge.

Gut:

Zur Feststellung der Behandlung des Guts ist:

1. die oberste Drehscheibe so einzustellen, daß ihr Ausschnitt auf der unteren Drehscheibe je nach der festgestellten Ladungsart den Ausschnitt „Neutrales Gut" (blau) oder „Feindliches Gut" (rot) oder „Banngut — feindlich oder neutral" (rot und blau) freigibt;
2. die untere Drehscheibe zusammen mit der gemäß vorstehender Ziff. 1 eingestellten oberen Drehscheibe auf den jeweils bei den Fahrzeugen vorliegenden Fall des äußeren festen Ringes (Pfeil genau auf Dreieck!) einzustellen.

Die Behandlung des Gutes ergibt sich alsdann aus den im Fenster der unteren Drehscheibe sichtbar werdenden Farben und Zeichen in Verbindung mit der unten folgenden „Erläuterung" zu Gut.

Erläuterung:

Fahrzeuge. (Äußerer fester Ring)

frei

aufzubringen, vorbehaltlich späterer Entscheidung, ob auch einzuziehen.

aufzubringen, einzuziehen und vorausgesetzt, daß gem. Art. 74 Besatzung, Fahrgäste u. Papiere in Sicherheit gebracht sind, zu zerstören, wenn Aufbringung gem. Ziffern 7-9 (blau) erfolgt **und** Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint (Art. 73, Abs. 1).

Soweit Aufbringung gem. Ziffern 5, 6, 10 (blau) erfolgt, Zerstörung unter obigen Voraussetzungen ebenfalls zulässig, wenn Einziehung mit Sicherheit zu erwarten **und** Einbringung für den Aufbringer gefährlich oder Unternehmungen beeinträchtigen würde (Art. 73, Abs. 2).

frei, wenn Fahrzeuge ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei bestimmungswidriger Verwendung hört Sondereigenschaft der Fahrzeuge auf. (Siehe hierzu Erläuterung zu „Gut").

aufzubringen, einzuziehen und vorausgesetzt, daß gem. Art. 74 Besatzung, Fahrgäste u. Papiere in Sicherheit gebracht sind, zu zerstören, wenn Einbringung unzweckmäßig oder unsicher erscheint.

Ausnahmefälle sind möglich:

Zu Ziff. 5 (blau) von der Einziehung gem. Art. 31, Abs. 2, wenn Fahrzeug keine Kenntnis davon hat, daß Prisenrecht ausgeübt wird oder daß Banngutliste bekannt gegeben wurde (Art. 31, Abs. 1, Ziff. 1), oder wenn Fahrzeug Banngut noch nicht ausladen konnte (Art. 31, Abs. 1, Ziff. 2).

Zu Ziff. 9 (blau) von der Aufbringung und Einziehung gem. Art. 41, wenn in Fällen von Art. 38, Ziff. 5 u. 6 Fahrzeug keine Kenntnis davon hat, daß Prisenrecht ausgeübt wird, oder wenn Fahrzeug die betreff. Personen noch nicht ausschiffen konnte.

Erläuterung:

Gut. (Drehscheiben)

frei

zu beschlagnahmen, einzuziehen und gegebenenfalls gem. Art. 75 zu zerstören.

auf neutralen Fahrzeugen teilweise zu beschlagnahmen, einzuziehen und gegebenenfalls gem. Art. 75 zu zerstören:

Zu Ziffern 1, 5, 6 (blau): das dem Eigentümer des Banngutes gehörende an Bord vorgefundene sonstige Gut (Art. 30, Abs. 2).

Zu Ziffern 7, 8, 9 (blau): das dem Kapitän oder Eigentümer eines wegen Fahrens in feindlichem Geleit (Art. 33, Abs. 2) oder wegen gewaltsamen Widerstandes (Art. 37, Abs. 2) oder wegen feindseliger Unterstützung (Art. 42 Abs. 2) aufgebrachten Fahrzeugs gehörende Gut.

Sonderregelung:
Zu Ziff. 4 (rot) bei Wirksamwerden des VI. Haager Schutzabkommens: Beschlagnahme des feindl. Guts sowie des Banngutes unter Rückgabe nach dem Kriege, oder Anforderung dieser Güter gegen Entschädigung.

Sonderfall:
Zu Ziffern 5-9 (rot): Bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Fahrzeuge darf sich, abgesehen von dem freibleibenden Fangergebnis harmloser feindl. Küstenfischer (Ziff. 6), keine Ladung an Bord befinden. — Bei bestimmungswidriger Verwendung der Fahrzeuge ist gemäß Fall: „Feindl. Fahrzeuge gem. Art. 6, Abs. 1" zu verfahren (Roter Ring, oberstes Feld).

Ausnahmen von der Beschlagnahme sind möglich:

a) auf neutralen Fahrzeugen:
Zu Ziff. 10 (blau):
Das feindl. u. neutrale Gut, abgesehen von Banngut, ist frei, wenn Befrachter Absicht des Blockadebruchs nicht kannte (Art. 52, Abs. 2).
Zu Ziff. 1 u. 5 (blau):
Neutrales Banngut nur gegen Entschädigung einziehbar, wenn Fahrzeug keine Kenntnis davon hat, daß Prisenrecht ausgeübt wird oder daß Banngutliste bekannt gegeben wurde, oder wenn Fahrzeug Banngut noch nicht ausladen konnte (Art. 31, Abs. 1, Satz 1). In diesen Fällen ist auch das an Bord des Fahrzeugs befindliche sonstige Gut des neutralen Bannguteigentümers frei (Art. 31, Abs. 1, Satz 2).

b) auf feindlichen Fahrzeugen:
Zu Ziff. 3 (rot):
Das neutralem Befrachter gehörende Gut, abgesehen von Banngut, ist frei, wenn er Absicht des Blockadebruchs nicht kennen konnte (Art. 52, Abs. 2).

H1600 – 0003

Blau: neutral

Rot: feindlich

Neutrale Fahrzeuge

Feindliche Fahrzeuge

Neutrale Fahrzeuge
gem. Art. 6, Abs. 1,
die nicht zu den Sonderfällen 1-10 (blau) gehören.

Feindliche Fahrzeuge
gem. Art. 6, Abs. 1,
die nicht zu den Sonderfällen 1-9 (rot) gehören

1 Weniger als 50 % Banngut (Art. 28, Abs. 1)

2 Passiver Widerstand (Art. 35)

3 Nicht ordnungsgemäße Papiere (Art. 43, Abs. 1)

4 Nicht befolgte Kursanweisung (Art. 63)

5 Mehr als 50 % Banngut (Art. 28, Abs. 2)

6 Fahrzeug selbst Banngut (Art. 29)

7 Feindliches Geleit (Art. 32, Abs. 2)

8 Gewaltsamer Widerstand (Art. 36, Abs. 2)

9 Feindselige Unterstützung (Art. 40, Abs. 1)

10 Blockadebrecher (Art. 50, Abs. 1)

1 Unsichere Staatsangehörigkeit (Art. 6, Abs. 2)

2 Uebergang zur neutralen Flagge (Art. 7)

3 Blockadebrecher (Art. 50, Abs. 1)

4 Kauffahrteischiffe vom Krieg überrascht, falls VI. Haager Schutzabkommen wirksam wird (Art. 18)

5 Lazarettschiffe (Art. 19)

6 Harmlose Küstenfischerei und kleine Lokalschiffahrt (Art. 20, Abs. 1, Ziff. 1)

7 Religiöse, wissenschaftl. oder menschenfreundl. Aufgaben (Art. 20, Abs. 1, Ziff. 2)

8 Beförderung von Parlamentären oder Austausch-Kriegsgefang. (Art. 20, Abs. 1, Ziff. 3)

9 Deutscher Geleitschein (Art. 20, Abs. 1, Ziff. 4)

Einstellen auf:

Feindl. Gut oder Neutr. Gut oder Banngut

Bann-Feindl. oder neutral Gut

Neutrale Fahrzeuge

Feindliche Fahrzeuge

Widmann'sche Prisenscheibe

H1600 – 0004

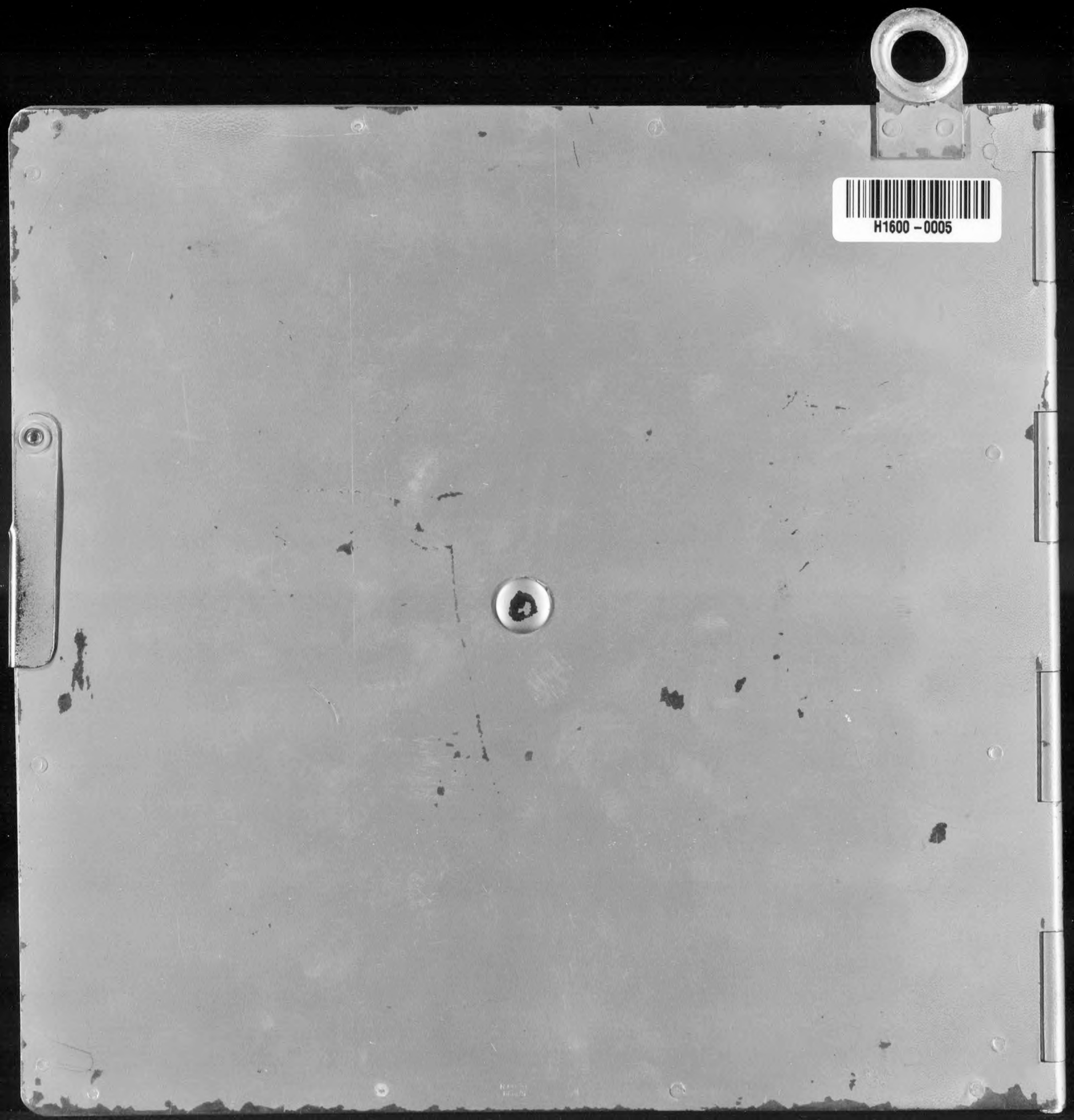
H1600 – 0005

H-1600

Doenitz - 95

3b
67

DOENITZ NR. 95

Filed May 14, 1946.

H1600 - 0006